

# Kundeninformation

# Wasserfahrzeugversicherung

Ausgabe 2021

# Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragspartner	2
	Versicherte Risiken und Umfang der Versicherungsdeckung	
	Örtlicher Geltungsbereich	
4.	Versicherungsdauer	2
5.	Prämien	3
6.	Selbstbehalte	3
7.	Zahlungsverzug und Mahnverfahren	3
8.	Im Schadenfall	3
9.	Besteht ein Widerrufsrecht und was sind dessen Wirkungen?	4
10.	Datenschutz	4

Diese Kundeninformation bezweckt, die Kunden im Sinne der Transparenz über die Identität der Gesellschaft sowie über die wesentlichen Kernpunkte des Versicherungsproduktes zu informieren.

Die Details der einzelnen Versicherungsdeckungen sowie die vertraglichen Rechte und Pflichten sind in der Versicherungspolice, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in den Besonderen oder Ergänzenden Versicherungsbedingungen definiert. Diese sind allein massgebend. Der Versicherungsvertrag unterliegt schweizerischem Recht, namentlich dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Die Versicherungsberater von Generali stehen für weitere Informationen jederzeit zur Verfügung.

# 1. Vertragspartner

Ihr Vertragspartner ist die Generali Allgemeine Versicherungen AG (im Folgenden Generali) mit Sitz in Avenue Perdtemps 23, 1260 Nyon 1. Generali ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Generali gehört der Versicherungsgruppe Generali in Triest/ Italien an und bietet ebenfalls Lebensversicherungen (Generali Personenversicherungen mit Sitz in Soodmattenstrasse 10, 8134 Adliswil 1) sowie Rechtsschutzversicherungen (Fortuna Rechtsschutzversicherung, Soodmattenstrasse 2, 8134 Adliswil 1) an.

# Versicherte Risiken und Umfang der Versicherungsdeckung

Im Folgenden finden Sie einen kurzen Überblick über die verschiedenen Versicherungsdeckungen der Generali, damit Sie entsprechend Ihren persönlichen Bedürfnissen die für Sie, Ihre Passagiere sowie Ihr Wasserfahrzeug optimale Sicherheit haben.

Sofern nicht anders bezeichnet, handelt es sich bei den folgenden Versicherungen jeweils um eine Schadenversicherung.

Generali bietet Ihnen die folgenden Versicherungsdeckungen:

#### Haftpflicht

Die **Haftpflichtversicherung** deckt die gegenüber Dritten verursachten Schäden.

Generali sichert Sie ab, wenn durch den Besitz oder den Betrieb des Wasserfahrzeuges eine Person verletzt oder getötet oder ein Sachschaden verursacht wird. Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht für Schäden, welche durch die vom versicherten Wasserfahrzeug geschleppten oder gestossenen Gegenstände, das Beiboot des versicherten Wasserfahrzeuges sowie die Bojen verursacht werden.

Aufgrund besonderer Vereinbarung wird ebenfalls Versicherungsschutz gewährt:

- gegen Ansprüche des geschleppten Wasserskifahrers aus Unfällen, die während des Schleppens eintreten;
- aus Haftpflicht für Schäden aus der Verwendung des Wasserfahrzeuges zu gewerbsmässigen Personen- und Warentransporten oder zur gewerbsmässigen Vermietung.

#### Kasko

Die Teilkasko deckt Schäden an Ihrem Wasserfahrzeug sowie dessen obligatorischem Zubehör infolge von: Diebstahl, Feuer, Elementarschäden, herabstürzenden Schneemassen, Glasschäden, Marderbissen, mutwilligen oder böswilligen Handlungen Dritter, Absturz oder Notlandung eines Luftfahrzeuges sowie Hilfeleistungen.

**Die Vollkasko** deckt zusätzlich zu allen Teilkaskoschäden auch Kollisionsschäden.

Weitere Deckungsleistungen: Je nach Ihrem Bedarf können auch persönliche und berufliche Effekten versichert werden.

#### Unfallversicherung

Bei dieser Versicherung handelt es sich um eine Summenversicherung (ausgenommen sind Heilungskosten sowie Reiseeffekten und Fahrzeugzubehör).

Generali gewährt Versicherungsdeckung bei einem Todesfall oder bei vorübergehender oder dauernder Invalidität, die Folgen eines Unfalls mit dem versicherten Wasserfahrzeug sind. Eingeschlossen sind Unfälle, die sich beim Einsteigen oder beim Aussteigen oder bei Notreparaturen während einer Fahrt ereignen.

Alle in der Police aufgeführten Personen sind versichert. Barleistungen und Heilungskosten sind in der Versicherungspolice und den AVB umschrieben.

#### 3. Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherungen gelten, gemäss den in der Police aufgeführten Vereinbarungen, für folgende Zonen:

**Zone A:** Europäische Binnengewässer einschliesslich Flüsse, Kanäle und damit verbundene Seehäfen bis zu deren äusserster Mole oder bis zu deren Seegrenze.

**Zone B:** Wie A, zusätzlich Gewässer der Ostsee, Finnischerund Bottnischer Meerbusen, Kattegatt und Skagerrak, Nordsee, englischer Kanal, irische See sowie die daran anschliessenden atlantischen Gewässer innerhalb der Verbindungslinie 60° Nord einschliesslich Bergen, 20° West, 25° Nord sowie das Mittelmeer einschliesslich der Meerengen und anschliessenden Binnenmeere.

#### Zone C: Weltweit

Die Versicherung erlischt, falls der Halter sein Domizil von der Schweiz ins Ausland verlegt oder für das deklarierte Wasserfahrzeug einen ausländischen Schiffsausweis erwirbt. Sie erlischt spätestens mit Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem eine solche Änderung erfolgt.

Verlangt der Versicherungsnehmer vorherige Aufhebung, so wird seinem schriftlichen – oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht – Begehren mit Wirkung ab dessen Eingang bei der Gesellschaft entsprochen, frühestens jedoch auf den Zeitpunkt der Annullierung des schweizerischen Schiffsausweises.

#### 4. Versicherungsdauer

Die Versicherungsdauer ist in Ihrer Police angegeben. Das Versicherungsverhältnis beginnt:

- an dem auf Ihrem Versicherungsnachweis aufgeführten Datum für die Haftpflichtversicherung;
- an dem auf Ihrer Police aufgeführten Datum für die Kaskound Unfallversicherung.

Wenn Sie oder wir nicht kündigen, verlängert sich die Versicherung nach Ablauf der Laufzeit jeweils stillschweigend um ein Jahr. Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes dar-

auffolgenden Jahres gekündigt werden. Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung hat unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu erfolgen.

Nach Eintritt eines Schadens, bei dem Anspruch auf Schadenersatz entsteht, kann der Vertrag innert folgenden Fristen gekündigt werden:

- für Generali: spätestens bei Auszahlung der Entschädigung;
- für Sie: innert einer Frist von 14 Tagen ab Kenntnis der Zahlung.

Im Falle einer Kündigung nach einem Schadenfall endet die Versicherungsdeckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.

#### 5. Prämien

Die Höhe der Prämie richtet sich nach den versicherten Risiken und dem gewählten Deckungsumfang. Sie ist jährlich an dem in der Police angegebenen Datum fällig. Mittels Aufschlag ist die Prämie auch in Raten zahlbar. Für diese Versicherung kommt kein Bonusstufensystem zur Anwendung.

Wird der Vertrag vor dem Ende des Versicherungsjahres gekündigt, erstattet Ihnen Generali den Prämienanteil für die nicht abgelaufene Versicherungsperiode zurück, mit Ausnahme der folgenden Fälle:

- Sie erhalten Versicherungsleistung für einen Totalschaden (Risikowegfall);
- Sie kündigen den Vertrag nach einem Teilschaden während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres.

Generali hat das Recht, den Versicherungsvertrag bei

- Änderungen von Gesetzen, auf denen die Bestimmungen des Versicherungsvertrages beruhen oder
- unmittelbar den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung oder der Verwaltungspraxis der FINMA

einseitig anzupassen.

Zudem kann Generali die Prämien, Selbstbehalte, Karenzfristen, Entschädigungsbegrenzungen, das Prämienstufensystem (ausgenommen sind Anpassungen aufgrund von Schadenfällen gemäss Art. 8 AVB) entsprechend der Kostenentwicklung dieses Versicherungsproduktes (z.B. erhöhte Gebühren im Zahlungsverkehr, usw.) erhöhen oder reduzieren.

Zur Anpassung des Vertrages muss Generali Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des laufenden Versicherungsjahres bekanntgeben. Wenn Sie mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag auf Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen. Sofern die Kündigung nicht spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei Generali eintrifft, gelten die Änderungen als durch Sie genehmigt.

Wenn die Vertragsanpassungen zu Ihren Gunsten sind (z.B. Senkung der Prämien oder Selbstbehalte usw.) besteht kein Kündigungsgrund.

#### 6. Selbstbehalte

Im Schadenfall entrichten Sie den vertraglich vorgesehenen Selbstbehalt.

Im Rahmen der Haftpflichtversicherung verzichtet Generali auf die Rückerstattung des Selbstbehaltes in folgenden Fällen:

- wenn der versicherten Person kein Verschulden nachzuweisen ist;
- im Falle eines Diebstahls des Wasserfahrzeuges ohne Ihr Verschulden;
- bei Schadenfällen, die sich während des von einem behördlich konzessionierten Fahrlehrer erteilten Fahrunterichtes oder bei der amtlichen Fahrprüfung ereignen.

#### 7. Zahlungsverzug und Mahnverfahren

Bei Zahlungsverzug Ihrer Prämie erhalten Sie eine Zahlungsaufforderung. Generali gewährt Ihnen eine Zahlungsfrist von 14 Tagen ab Empfang der Zahlungsaufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ruht unsere Leistungspflicht. Sie tritt erneut in Kraft, nachdem die Prämie einschliesslich Verzugszinsen und Säumniszuschlag eingegangen ist.

Sollte die Rückerstattung des Haftpflicht-Selbstbehaltes nicht innert 4 Wochen eingegangen sein, gewährt Ihnen Generali eine weitere Zahlungsfrist von 14 Tagen. Nach Ablauf dieser Frist ohne Zahlungseingang erlischt der gesamte Vertrag. Der Selbstbehalt und die Kosten bleiben geschuldet.

Im Falle einer Aufhebung der Haftpflichtversicherungsdeckung ist Generali verpflichtet, das für den Kanton zuständige Schifffahrtsamt in Kenntnis zu setzen, damit der Rückzug des Schiffsausweises vorgenommen wird.

Wenn Sie Ihre Rechnungen nicht bezahlen, verlangen wir für Mahnungen eine Gebühr. Generali kann für das Einfordern der Prämien einen Inkassodienstleister beauftragen. Dieser kann weitere Gebühren in Rechnung stellen.

Wenn Sie den Vertrag mehr als dreimal innerhalb eines Versicherungsjahres anpassen, können wir Gebühren von bis zu CHF 50.– pro Vertragsänderung verlangen.

Generali kann für besondere Dienstleistungen und Verwaltungsaufwände für Ihren Vertrag Gebühren erheben. Darunter fallen beispielsweise Gebühren wegen Zahlungen der Prämie am Postschalter oder erneutes Zustellen von bereits zugestellten Dokumenten. Unser Gebührenreglement können Sie unter www.generali.ch/gebuehren abrufen.

# 8. Im Schadenfall

Sie müssen den Schaden sofort melden. Generali kann verlangen, dass die Schadenanzeige schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgt.

# Generali

Telefon: +41 800 82 84 86

Online-Schadenformular: www.generali.ch/schaden Generali Allgemeine Versicherungen AG Soodmattenstrasse 2, Postfach 1047

8134 Adliswil 1

Sie wirken an der Feststellung des Sachverhalts mit, indem Sie Generali alle angeforderten Informationen und Dokumente zukommen lassen.

Falls Sie dies nicht tun oder gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstossen, so muss Ihnen Generali keine Leistungen bezahlen. Dies nur, falls Ihre mangelnde Mitwirkung nicht auf persönliches Verschulden zurückzuführen ist und keinen Einfluss auf den Schaden hatte.

Betrügerische Handlungen führen zur Leistungsverweigerung und können strafrechtliche Schritte nach sich ziehen.

# 9. Besteht ein Widerrufsrecht und was sind dessen Wirkungen?

Sie können Ihren Antrag zum Abschluss des Vertrags oder die Erklärung zu dessen Annahme schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald Sie den Vertrag beantragt oder angenommen haben. Die Frist ist eingehalten, wenn Sie uns am letzten Tag der Widerrufsfrist Ihren Widerruf mitteilen oder Ihre Widerrufserklärung der Post übergeben.

Der Widerruf bewirkt, dass der Antrag zum Vertragsabschluss oder die Annahmeerklärung von Anfang an unwirksam ist. Bereits empfangene Leistungen müssen zurückerstattet werden. Sie schulden uns keine weitere Entschädigung. Wo es der Billigkeit entspricht, haben Sie uns die Kosten für besondere Abklärungen, die wir in guten Treuen im Hinblick auf den Vertragsabschluss vorgenommen haben, teilweise oder ganz zu erstatten.

Für den provisorischen Versicherungsschutz besteht kein Widerrufsrecht.

#### 10. Datenschutz

Generali erhebt, bearbeitet, überträgt und speichert erforderliche Daten zur Antragsprüfung, Vertragsdurchführung und Erfüllung regulatorischer Anforderungen unter Einhaltung der massgebenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesgesetzes über den Datenschutz. Die an Generali abgegebenen Personendaten können von ihr für die Risikobeurteilung, die Bestimmung der Prämie, die Vertragsverwaltung, für sämtliche Handlungen im Zusammenhang mit der Leistungserbringung aus dem Versicherungsvertrag, für statistische Auswertungen, für Kundenzufriedenheitsumfragen sowie für Marketing- und Werbezwecke verwendet werden.

Eine allfällige Weiterleitung an involvierte Dritte im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer sowie an andere Gesellschaften der Generali Gruppe, Pfandgläubiger, Behörden und Anwälte ist erlaubt. Falls erforderlich, holt Generali separat eine Einwilligung zur Datenbeschaffung oder -bearbeitung ein. Im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis müssen behandelnde Medizinalpersonen gegenüber Generali von der Geheimhaltungspflicht entbunden werden. Die Daten werden von Generali elektronisch oder physisch in geschützter und vertraulicher Form aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt noch während mindestens 10 Jahren nach Vertragsauflösung bzw. nach Erledigung eines Schadenfalles.

Der Versicherungsnehmer und die versicherte Person haben das Recht, von Generali über die Bearbeitung der sie betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter www.generali.ch/datenschutz abrufbar.